

11.09.23

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zur Verordnung zur  nderung der Niederdruckanschlussverordnung

Bundesministerium
f r Wirtschaft
und Klimaschutz
Parlamentarischer Staatssekret r

Berlin, 6. September 2023

An den
Pr sidenten des Bundesrates
Herrn Ersten B rgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Pr sident,

namens der Bundesregierung  bersende ich Ihnen in der Anlage die Antwort der Bundesregierung zur Entschlieung des Bundesrates zur Verordnung zur  nderung der Niederdruckanschlussverordnung vom 8. Oktober 2021 (BR-Drucksache 670/21 (Beschluss)).

Mit freundlichen Gr  en
Stefan Wenzel

siehe Drucksache 670/21 (Beschluss)

**Antwort der Bundesregierung zur Entschlieung des Bundesrates zur
Verordnung zur nderung der Niederdruckanschlussverordnung
(BR-Drs. 670/21 (Beschluss))**

Zu der Entschlieung des Bundesrates vom 8. Oktober 2021 wird wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat hat die Bundesregierung in seinem Beschluss vom 8. Oktober 2021 gebeten, eine Evaluierung zu den Auswirkungen des durch die Verordnung zur nderung der Niederdruckanschlussverordnung vom 1. November 2021 neu eingefgten § 13a Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) vorzunehmen und dabei zu prfen, ob und inwieweit eine Konkretisierung der Umstnde, die zu einer Widerlegung der Vermutungsregelung des § 13a Absatz 6 NDAV fhren knnen, geboten ist.

Bei der Evaluierung sollte auch geprft werden, ob die in § 13a Absatz 4 Satz 3 NDAV festgelegte Pflicht zur Vorlage der gltigen Bescheinigung ber die Gewerbeanzeige nach § 14 GewO ausreicht, um ein hohes Sicherheitsniveau zu gewhrleisten, oder ob stattdessen die Erbringung eines Nachweises ber die Eintragung in die Handwerksrolle geeigneter ist, soweit die Eintragung handwerksrechtlich erforderlich ist.

Voranzuschicken ist, dass die im Jahr 2021 vorgenommenen nderungen der NDAV einer Umsetzung von Vorgaben der EU-Dienstleistungsrichtlinie dienen.

Bei einem Installationsunternehmen aus einem Mitgliedstaat der Europischen Union, aus einem Vertragsstaat des Abkommens ber den Europischen Wirtschaftsraum oder aus der Schweiz, wird nach § 13a Absatz 6 Satz 1 NDAV im Rahmen der Prfung der Voraussetzungen fr die Aufnahme in ein Installateurverzeichnis widerleglich vermutet, dass die Voraussetzungen nach § 13a Absatz 3 Satz 2 NDAV vorliegen, wenn der Inhaber des Installationsunternehmens oder eine fest angestellte, verantwortliche und weisungsberechtigte Fachkraft in ihrem Herkunftsstaat eine berufliche Qualifikation erworben hat, die sich nicht wesentlich von den als ausreichend angesehenen fachlichen Qualifikationen im Sinne von § 13a NDAV Absatz 1 Satz 2 unterscheidet. Eine Nachfrage beim Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW) hat ergeben, dass weder dort noch bei den vom BDEW befragten Landesinstallateurausschssen aufgrund der Einfhrung des § 13a NDAV bislang vermehrt Schwierigkeiten bzw. Streitflle im Zusammenhang mit Installateuren aus dem von der Regelung erfassten Ausland bekannt geworden sind. Fr die Umsetzung in der Praxis gibt es eine BDEW-Anwendungshilfe.

Angesichts des Umstandes, dass die entsprechenden Regelungen erst am 1. Januar 2022 in Kraft getreten sind, mag ein abschließendes Fazit zu der Wirkungsweise der Regelung als verfrüht erscheinen. Jedoch sind, soweit ersichtlich, bisher auch keine Umstände bekannt geworden, die eine Novellierung dieser Regelung gebieten.

Soweit es um § 13a Absatz 4 Satz 3 NDAV geht, erscheint eine zumindest ergänzende Aufnahme einer Vorlage der Handwerkskarte erwägenswert, soweit diese einen Mehrwert böte und mit der Klarstellung verbunden würde, dass dies nur erforderlich ist, sofern eine entsprechende Eintragung in die Handwerksrolle und die daraufhin erfolgende Ausstellung der Handwerkskarte rechtlich erforderlich sind. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass sich hieraus keine unzulässigen Marktzutrittsschranken ergeben.